

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
WS 2002/03

Besprechungsfall 3:

Am 04.02. erwirbt S einen vom Nutzfahrzeughändler V angebotenen Gabelstapler zum Preis von 60.000,-- Euro unter Eigentumsvorbehalt. Am 15.02. veräußert und übergibt S den Gabelstapler zum Preis von 70.000,-- Euro an P, der die Umstände der Veräußerung des V an S kennt; zu einer Zahlung des Kaufpreises durch P kommt es ebenso wenig wie durch S an V. Am 25.02. wird der Gabelstapler für 80.000,-- Euro von P an S zurückverkauft und dem S vorab übergeben. S gelingt es kurz darauf, die gutgläubige Leasing-Gesellschaft zum Eintritt in den Kaufvertrag vom 25.02. zu bewegen. Am 01.03. tritt L anstelle von S ordnungsgemäß in den Kaufvertrag ein und zahlt den Kaufpreis in Höhe von 80.000,-- Euro an P. Im Gegenzug erklärt P, er werde S veranlassen, mit L einen Leasingvertrag über den Gabelstapler abzuschließen, was auch geschieht.

Als auch in der Folgezeit S an V nicht zahlt, lässt dieser aufgrund eines Titels gegen S den Gabelstapler bei S pfänden. In der einige Zeit später stattfindenden Versteigerung erwirbt Z den Gabelstapler für 50.000,-- Euro.

1. Ist L vor der Versteigerung Eigentümerin des Gabelstaplers geworden ?
2. Kann L, den Eigentumserwerb unabhängig von Frage 1 unterstellt, nach der Versteigerung des Gabelstaplers von V Schadensersatz in Höhe von 60.000,-- Euro (tatsächlicher Wert des Gabelstaplers im Zeitpunkt der Versteigerung) oder wenigstens den Versteigerungserlös verlangen ?